



EUROPEAN COMMISSION

Directorate-General for Internal Market, Industry, Entrepreneurship and SMEs
Single Market Enforcement
Notification of Regulatory Barriers

Mitteilung 201

Mitteilung der Kommission - TRIS/(2025) 0583

Richtlinie (EU) 2015/1535

Notifizierung: 2024/0531/ES

Weiterverbreitung der Antwort des notifizierenden Mitgliedstaates (Spain) auf von European Commission.

MSG: 20250583.DE

1. MSG 201 IND 2024 0531 ES DE 23-01-2025 27-02-2025 ES ANSWER 23-01-2025

2. Spain

3A. Subdirección de Asuntos Industriales, Energéticos, de Transportes, Comunicaciones y de Medioambiente
Dirección General de Coordinación del Mercado Interior y otras Políticas Comunitarias
Ministerio de Asuntos Exteriores, UE y Cooperación
d83-189@maec.es

3B. Secretaría General Técnica-Secretariado del Gobierno
Ministerio de la Presidencia, Justicia y Relaciones con las Cortes
Complejo de la Moncloa
Avda. Puerta de Hierro, s/n, 28071, Madrid

4. 2024/0531/ES - SERV60 - Internetservices

5.

6. Im Rahmen des Notifizierungsverfahrens gemäß der Richtlinie (EU) 2015/1535 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft notifizierte Spanien der Kommission am 20. September 2024 den „Entwurf eines Organgesetzes zum Schutz von Minderjährigen in digitalen Umgebungen“ (im Folgenden „APLO“) (Notifizierung 2024/0531/ES).

Am 7. Oktober 2024 ging ein Ersuchen der Europäischen Kommission um zusätzliche Informationen ein, das am 18. Oktober 2024 beantwortet wurde.

Am 7. Oktober 2024 ging ein Ersuchen der Europäischen Kommission um zusätzliche Informationen ein, das am 18. Oktober 2024 beantwortet wurde.

Mit Schreiben vom 16. Dezember 2024 gab die Kommission gemäß Artikel 6 Absatz 2 der Richtlinie 2015/1535 eine ausführliche Stellungnahme zur Regelung der zufallsbasierten Belohnungsmechanismen (Artikel 5 des APLO) und der Video-Sharing-Plattform-Dienste (sechste Schlussbestimmung des APLO) und „Bemerkungen“ gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Richtlinie 2015/1535 ab, die sich zum einen auf die Verordnung 2022/2065 über digitale Dienste und ihre Beziehung zu Artikel 5 der APLO und zum anderen auf das Verhältnis des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu den in Artikel 4 der APLO festgelegten Verpflichtungen im Zusammenhang mit Endgeräten mit Internetverbindung bezieht.

Die oben genannten Details werden nachstehend aufgeführt, jedoch entsprechend der Reihenfolge des Inhalts der APLO:



EUROPEAN COMMISSION

Directorate-General for Internal Market, Industry, Entrepreneurship and SMEs
Single Market Enforcement
Notification of Regulatory Barriers

1. Artikel 4 (Pflichten der Hersteller digitaler Endgeräte mit Internetverbindung):

Absatz 3.2 des Schreibens der Kommission enthält eine Reihe von Bemerkungen zu Artikel 4 der APLO im Lichte des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV).

Insbesondere in Absatz 3.2 möchte die Kommission die spanischen Behörden bei dieser Gelegenheit daran erinnern, dass nichtdiskriminierende Hindernisse für den Grundsatz des freien Warenverkehrs durch eine der in Artikel 36 AEUV genannten Ausnahmen oder auf der Grundlage zwingender Anforderungen, die in der Rechtsprechung des Gerichtshofs entwickelt wurden, gerechtfertigt sein müssen. Damit eine nationale Maßnahme nach Artikel 36 AEUV oder auf der Grundlage einer der in der Rechtsprechung des Gerichtshofs festgelegten zwingenden Voraussetzungen gerechtfertigt ist, muss sie dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entsprechen (Urteil C-390/99, Canal Satélite Digital).

Die Maßnahme, die mit der in Artikel 4 der APLO genannten Verpflichtung gefördert wird, ist die am wenigsten invasive, verhältnismäßigste und am besten geeignete und notwendige Maßnahme, um das verfolgte Ziel zu erreichen, wobei die mit dieser Maßnahme und mit der APLO in ihrer gesamten Erweiterung zu schützenden transzendenten Güter und Rechtsgrundsätze zu berücksichtigen sind, die auf den Schutz von Minderjährigen in digitalen Umgebungen u. a. durch die Gewährleistung der Achtung und Einhaltung der Rechte von Kindern und Jugendlichen im digitalen Umfeld abzielen, insbesondere das Recht auf Privatsphäre, Ehre und Selbstbild, das Kommunikationsgeheimnis und der Schutz personenbezogener Daten sowie der Zugang zu altersgerechten Inhalten.

Nach Artikel 4 APLO sind Hersteller digitaler Endgeräte, die über ein Betriebssystem verfügen und über die eine Verbindung zum Internet möglich ist, verpflichtet, sicherzustellen, dass das Gerät in seinem Betriebssystem eine Jugendschutzfunktion enthält, die es seinen Nutzern ermöglicht, den Zugang dieser Personen zu Diensten, Anwendungen und Inhalten, die für Minderjährige schädlich sind, einzuschränken oder zu kontrollieren, wobei die Aktivierung standardmäßig zum Zeitpunkt der Erstkonfiguration des Endgeräts erfolgen muss. Die Einbeziehung der Funktionalität, ihre Aktivierung, Konfiguration und Aktualisierung ist für den Nutzer kostenlos.

Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass die Maßnahme und die Durchführungspflicht nicht für alle Hersteller oder Geräte gelten, sondern nur für digitale Endgeräte, die kumulativ zwei sehr spezifische Anforderungen erfüllen:

- internetfähige Geräte
- Geräte mit Betriebssystem

Folglich unterliegen Hersteller digitaler Endgeräte, über die eine Verbindung zum Internet möglich ist, z. B. Mobilfunkgeräte, die nicht für eine Internetverbindung ausgelegt sind und nur Sprachanrufe und den Versand von SMS ermöglichen, dieser Verpflichtung nicht. Darüber hinaus unterliegen Hersteller digitaler Endgeräte, die zwar die oben genannte Anforderung erfüllen und über die somit eine Verbindung zum Internet möglich ist, jedoch nicht mit einem Betriebssystem ausgestattet sind, ebenfalls dieser Verpflichtung nicht.

Daher muss diese Maßnahme nicht von Herstellern beliebiger digitaler Endgeräte, sondern vielmehr in sehr selektiver und spezifischer Weise nur von Herstellern jener digitaler Endgeräte eingehalten werden, die sowohl eine Verbindung zum Internet ermöglichen als auch mit einem Betriebssystem ausgestattet sind.

Folglich zielt die Maßnahme selektiv auf Geräte ab, über die eine Verbindung zum Internet möglich ist und bei deren Nutzung durch Minderjährige es möglich ist, dass diese Zugang zu bestimmten Inhalten und Informationen erhalten, durch die deren Recht auf Privatsphäre, Ehre und Selbstbild, das Kommunikationsgeheimnis, der Schutz personenbezogener Daten und der Zugang zu altersgerechten Inhalten beeinträchtigt wird, die auf eine unbeschadete Entwicklung der Persönlichkeit von Minderjährigen und Wahrung ihrer Würde und Grundrechte abzielen.

Darüber hinaus müssen digitale Endgeräte, um Gegenstand dieser Maßnahme zu sein, zusätzlich zur Erfüllung der oben genannten Bedingung über ein Betriebssystem verfügen; digitale Endgeräte, die über kein Betriebssystem verfügen, wie z. B. ein Personalcomputer oder tragbarer Computer ohne Betriebssystem, sind somit nicht Gegenstand dieser



EUROPEAN COMMISSION

Directorate-General for Internal Market, Industry, Entrepreneurship and SMEs
Single Market Enforcement
Notification of Regulatory Barriers

Maßnahme.

Die Maßnahme ist also nur selektiv und spezifisch auf eine Teilmenge digitaler Endgeräte anwendbar, d. h. auf solche, über die eine Internetverbindung möglich und die gleichzeitig mit einem Betriebssystem ausgestattet ist, und folglich zielt die Maßnahme ausschließlich auf jene digitalen Endgeräte, die unmittelbar von den Nutzern genutzt werden können, ohne dass weitere Maßnahmen als das Einschalten der Geräte erforderlich sind, ohne dass der Nutzer über sehr spezifische Anpassungen (Datum, Uhrzeit usw.) hinaus eine zusätzliche Konfiguration vornehmen muss, sodass Minderjährige ohne Zwischenhandlung oder zusätzliche Konfiguration sofort eine Verbindung zum Internet herstellen und über diese Verbindung auf Inhalte und Informationen zugreifen können, die ihre Grundrechte oder die unbeschadete Entwicklung ihrer Persönlichkeit ernsthaft verletzen können.

Die Maßnahme in Artikel 4 der APLO zielt daher darauf ab, Garantien für die Nutzung einer spezifischen und selektiven Gruppe digitaler Endgeräte durch Minderjährige festzulegen, die durch ihre sofortige Nutzung und die Möglichkeit gekennzeichnet sind, dass der Zugang zu bestimmten Inhalten und Informationen die Rechte Minderjähriger beeinträchtigen kann. Diese Garantien sind die Mindestgarantien, die auferlegt werden müssen, um das Ziel des Schutzes der Rechte Minderjähriger zu erreichen, indem die Verpflichtung eingeführt wird, dass das in den Geräten installierte Betriebssystem über eine Jugendschutzfunktion verfügt, die mit seiner ersten oder späteren Aktualisierung konfiguriert werden muss, um diese Unmittelbarkeit bei der Nutzung der Geräte zu vermeiden, wobei zunächst die Möglichkeit eröffnet wird, Kontrollen einzuführen, die die elterliche Kontrolle des Zugangs Minderjähriger zu bestimmten Inhalten und Informationen und letztlich eine bewusste und wirksame Kontrolle und einen wirksamen Schutz durch die für Minderjährige verantwortlichen Personen zur Wahrung ihrer Grundrechte und ihrer unbeschädigten persönlichen Entwicklung gewährleisten.

Darüber hinaus ist hervorzuheben, dass die durch Artikel 4 der APLO einzurichtende Verpflichtung nicht nur in ihrem subjektiven und objektiven Anwendungsbereich (Hersteller digitaler Endgeräte, über die eine Verbindung zum Internet möglich ist und die gleichzeitig über ein Betriebssystem verfügen) beschränkt ist, sondern eine Verpflichtung darstellt, deren Erfüllung wiederum einer Reihe von Vorbehalten und Garantien zum Schutz der Rechte von Minderjährigen unterliegt, sodass festgelegt wird, dass die personenbezogenen Daten von Minderjährigen, die während der Aktivierung der Jugendschutzfunktion erhoben oder generiert werden, auf keinen Fall, auch nicht wenn der Nutzer die Volljährigkeit erreicht hat, für kommerzielle Zwecke wie Direktmarketing, Profiling und verhaltensbasierte Werbung verwendet werden dürfen.

Schließlich ist darauf hinzuweisen, dass die Verpflichtung nur verlangt, dass alle digitalen Geräte, über die eine Verbindung mit dem Internet möglich ist und die gleichzeitig über ein Betriebssystem verfügen, mit einem Betriebssystem ausgestattet sind, das über eine zusätzliche Funktion oder Anwendung verfügt, d. h. über eine Jugendschutzfunktion dieser Geräte. Es handelt sich also um eine Maßnahme, die lediglich verlangt, dass das Betriebssystem über eine zusätzliche Einrichtung verfügt, ohne dass die Funktionsweise dieses Betriebssystems drastisch oder erheblich verändert wird, wobei lediglich die Verwendung bestimmter Funktionen des Betriebssystems, die wie viele andere Funktionen des Betriebssystems nach Wahl des Nutzers konfiguriert werden können, betroffen ist und jedenfalls den Personen, die für Kinder verantwortlich sind, eine aktive und bewusste Kontrolle des Zugangs abhängiger Minderjähriger zu bestimmten Inhalten und Informationen ermöglicht wird, die ihre Grundrechte oder die unbeschadete Entwicklung ihrer Persönlichkeit beeinträchtigen können.

Die Einrichtung von Systemen zur Kontrolle durch Eltern zur Erreichung dieser Ziele und zur Verhinderung des Zugangs zu bestimmten Inhalten gilt bereits für bestimmte Dienste wie die von Video-Sharing-Plattform-Anbietern bereitgestellten Dienste (Artikel 28b der Richtlinie 2010/13/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. März 2010 zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung audiovisueller Mediendienste – Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste).

Es wurde kurz gesagt nachgewiesen, dass die Verpflichtung nach Artikel 4 der APLO eine notwendige und rechtzeitige Maßnahme ist, um die Rechte Minderjähriger in digitalen Umgebungen zu gewährleisten und sie daran zu hindern, auf bestimmte Inhalte und Informationen zuzugreifen, die ihre Grundrechte oder die unbeschadete Entwicklung ihrer



EUROPEAN COMMISSION

Directorate-General for Internal Market, Industry, Entrepreneurship and SMEs
Single Market Enforcement
Notification of Regulatory Barriers

Persönlichkeit beeinträchtigen können, und dass es sich um eine verhältnismäßige und am wenigsten eingreifende Maßnahme zur Erreichung des verfolgten Ziels handelt, berücksichtigt man seine Selektivität, seinen eingeschränkten Anwendungsbereich, die für die Auferlegung und Ausübung der Verpflichtung bestehenden Garantien und die geringstmöglichen oder minimalen Auswirkungen auf die Tätigkeit der Hersteller dieser begrenzten digitalen Endgeräte.

Diese Bewertung der Notwendigkeit, Verhältnismäßigkeit und minimalen Intervention wurde auch von den französischen Behörden durchgeführt und war richtungsweisend für die Annahme des Gesetzes Nr. 2022-300 vom 2. März 2022 zur Stärkung der elterlichen Kontrolle über Internetzugänge.

2. Artikel 5 (Regulierung des Zugangs und der Aktivierung von zufallsbasierten Belohnungsmechanismen).

A) Bei der Kommission notifizierter Vorschlag.

Der bei der Europäischen Kommission notifizierte Vorschlag lautet wie folgt:

„Artikel 5 Regulierung des Zugangs und der Aktivierung von zufallsbasierten Belohnungsmechanismen.

1. Der Zugang zu zufallsbasierten Belohnungsmechanismen oder deren Aktivierung durch Minderjährige ist verboten. Für die Zwecke dieses Absatzes bezeichnet ein zufallsbasierter Belohnungsmechanismus eine virtuelle Funktionalität, deren Aktivierung mit Geld eines gesetzlichen Zahlungsmittels oder über ein virtuelles Objekt durchgeführt wird, wie z. B. einen Code, einen Schlüssel, eine Spielwährung, eine Kryptowährung oder ein anderes direkt oder indirekt mit Geld erworbenes Element, wenn das Ergebnis einer solchen Aktivierung zufallsbasiert ist und darin besteht, ein virtuelles Objekt zu erhalten, das gegen Geld oder andere virtuelle Objekte eingetauscht werden kann. Gegebenenfalls können Verordnungen die Ausnahmefälle festlegen, in denen dieses Verbot gelockert werden kann, wobei stets der Grundsatz des Schutzes von Kindern zu gewährleisten ist, der diesem Gesetz zugrunde liegt.

2. Um die Wirksamkeit dieses Verbots zu gewährleisten, kann das Angebot von zufallsbasierten Belohnungsmechanismen nur dann erfolgen, wenn es Systeme zur Altersüberprüfung von Nutzern gibt, die den Zugang oder die Aktivierung dieser Inhalte für Minderjährige verhindern.

Diese Systeme gewährleisten die Sicherheit, den Schutz der Privatsphäre und den Datenschutz, insbesondere in Bezug auf die Datenminimierung und die Zweckbindung.

B) Neuer Vorschlag nach ausführlicher Stellungnahme der Kommission.

Nach der ausführlichen Stellungnahme der Kommission wird beschlossen, den oben genannten Wortlaut von Artikel 5 durch einen Wortlaut zu ersetzen, in dem

I) Der subjektive Anwendungsbereich der Bestimmung in Bezug auf Minderjährige als Adressaten des Verbots des Zugangs zu oder der Aktivierung zufallsbasierter Belohnungsmechanismen klar definiert ist

II) Die im vorherigen Wortlaut vorgesehene rechtliche Verpflichtung, über Systeme zur Überprüfung des Alters der Nutzer zu verfügen, die den Zugang zu diesen Inhalten oder deren Aktivierung für Minderjährige verhindern, entfällt.

Es enthält auch eine neue Schlussbestimmung (die zehnte, die vorherige zehnte ist die elfte), die, ohne ein Altersüberprüfungssystem einzurichten oder sein zwingendes Bestehen im Voraus festzulegen, eine Klausel der regulatorischen Entwicklung enthält, durch die die Regierung befugt ist, schließlich technische Bestimmungen zu erlassen, die eine Überprüfung des Alters der Nutzer zufallsbasierter Belohnungsmechanismen ermöglichen, die in jedem Fall den Vorschriften der Europäischen Union entsprechen müssen.

Die neuen Artikel haben folgenden Wortlaut:



EUROPEAN COMMISSION

Directorate-General for Internal Market, Industry, Entrepreneurship and SMEs
Single Market Enforcement
Notification of Regulatory Barriers

„Artikel 5 Regulierung des Zugangs und der Aktivierung von zufallsbasierten Belohnungsmechanismen.

Der Zugang zu zufallsbasierten Belohnungsmechanismen oder deren Aktivierung durch Minderjährige ist verboten. Für die Zwecke dieses Artikels bezeichnet ein zufallsbasierter Belohnungsmechanismus virtuelle Funktionalitäten in Videospielen und anderen elektronischen Spielen, deren Aktivierung mit einem gesetzlichen Zahlungsmittel oder über ein virtuelles Objekt wie einen Code, einen Schlüssel, eine Spielwährung, eine Kryptowährung oder ein anderes direkt oder indirekt mit Geld erworbenes Element erfolgt; wenn das Ergebnis einer solchen Aktivierung zufallsbasiert ist und darin besteht, ein virtuelles Objekt zu erhalten, das gegen Geld oder andere virtuelle Objekte eingetauscht werden kann. Gegebenenfalls können Verordnungen die Ausnahmefälle festlegen, in denen dieses Verbot gelockert werden kann, wobei stets der Grundsatz des Schutzes von Kindern zu gewährleisten ist, der diesem Gesetz zugrunde liegt“.

„Zehnte Schlussbestimmung. Regulatorische Entwicklung des Verbots des Zugangs zu zufallsbasierten Belohnungsmechanismen.

Um die Wirksamkeit des Verbots des Zugangs oder der Aktivierung von zufallsbasierten Belohnungsmechanismen durch Minderjährige zu gewährleisten, kann die Regierung auf Vorschlag des Ministeriums für soziale Rechte, Verbraucherangelegenheiten und Agenda 2030 oder der für Verbraucherschutz und Glücksspiel zuständigen Dienststelle durch Verordnung die einschlägigen technischen Bestimmungen erlassen, um die Altersüberprüfung der Nutzer dieser Art von Funktionen zu ermöglichen. In jedem Fall muss die Annahme dieser Maßnahmen der Gemeinschaftsgesetzgebung und insbesondere jenen Rechtsvorschriften entsprechen, die sich mit unethischen Handelstechniken und -praktiken in Bezug auf Dark Patterns, die Vermarktung von Influencern, das suchterzeugende Design digitaler Produkte und Online-Profilierung befassen, insbesondere wenn sie die Schutzbedürftigkeit der Verbraucher für kommerzielle Zwecke ausnutzen.“

3. Sechste Schlussbestimmung (Änderung des Gesetzes 13/2022 vom 7. Juli, Allgemeine audiovisuelle Kommunikation) und Anwendung des Herkunftslandprinzips auf Video-Sharing-Plattform-Anbieter.

In Bezug auf die in Artikel 2.17 des Allgemeinen Gesetzes 13/2022 vom 7. Juli 2022 über audiovisuelle Kommunikation definierten Video-Sharing-Plattform-Anbieter wird klargestellt, dass der in Artikel 3.3 des genannten Gesetzes festgelegte Anwendungsbereich in Kraft bleibt. In diesem Sinne wurde das Herkunftslandprinzip, der Eckpfeiler der Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste, von den in der APLO dargelegten Änderungen nicht berührt.

Europäische Kommission
Allgemeine Kontaktinformationen Richtlinie (EU) 2015/1535
email: grow-dir2015-1535-central@ec.europa.eu